



STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I	Name und Sitz	2	Artikel 1 und 2
Kapitel II	Zweck und Zugehörigkeit	2	3 – 10
Kapitel III	Mitgliedschaft	3	11 – 30
Kapitel IV	Organisation	6	31 – 39
Kapitel V	Datenschutz	7	40 – 48
Kapitel VI	Finanzen und Haftung	9	49 – 58
Kapitel VII	Organe	10	59 – 102
Kapitel VIII	Sportsparte	17	103 – 113
Kapitel IX	Sportplatz Sonnenhof Wil (Turnwiese)	19	125 – 131
Kapitel X	Schlussbestimmungen	20	132 – 138

PRÄAMBEL

Das Leitbild des Stadtturnverein Wil ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Der sprachlichen Vereinfachung und damit besseren Lesbarkeit wegen werden in diesen Statuten verwendete Personenbezeichnungen in gleicher Weise für die weibliche und männliche Form verwendet.

Genehmigt durch die ausserordentliche Vollversammlung vom 24. September 2020.

Teilrevision 163. Mitgliederversammlung vom 31. März 2022

Teilrevision 166. Mitgliederversammlung vom 27. März 2025



KAPITEL I NAME UND SITZ

Artikel 1

- 1 Der Stadtturnverein Wil (nachfolgend Stadtturnverein genannt), gegründet 1859, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Name

Artikel 2

- 1 Der Sitz des Stadtturnverein ist die Stadt Wil SG.

Sitz

KAPITEL II ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Artikel 3

- 1 Der Stadtturnverein bietet ein attraktives Sportangebot für alle Altersgruppen. Er schafft ein Umfeld, das seine Mitglieder anspornt, damit sie sportlich erfolgreich sind und Freude an der Bewegung haben.
- 2 Der Stadtturnverein ermöglicht entsprechende Trainings-, Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten und pflegt aktiv Freundschaft, Geselligkeit und seine Kernwerte.

Ausrichtung

Artikel 4

- 1 Der Stadtturnverein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- 2 Als Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes unterstehen der Stadtturnverein, seine Mitglieder, Funktionsträger (insbesondere Betreuer, Leiter und Trainer), Schieds- und Wertungsrichter, Angestellte und Beauftragte der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten und verbreiten deren Prinzipien.
- 3 Diesem Ethik-Statut unterstellte Personen, die im Stadtturnverein eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, z.B. als Trainer, Betreuer, als direkte oder indirekte Vorgesetzte von Betreuern oder als Vorgesetzter von Angestellten des Stadtturnverein sind verpflichtet, erkannte Ethikverstösse Swiss Sport Integrity zur Kenntnis zu bringen.
- 4 Der Stadtturnverein unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports, kooperiert uneingeschränkt mit Swiss Sport Integrity und garantiert den Schutz der meldenden Personen.

Ethik

Artikel 5

- 1 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten.
- 2 Der Stadtturnverein und seine Mitglieder unterstehen dem Dopingstatut von Swiss Olympic und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Doping

Artikel 6

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls die Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente

Verstösse und Rechtsweg

Artikel 7

- 1 Die Statuten und Reglemente der Verbände, deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Stadtturnverein und dessen Mitglieder verbindlich.

Verbindlichkeit



Artikel 8

- 1 Der Stadttturnverein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.
- 2 Parteipolitisch ist er unabhängig und konfessionell neutral.
- 3 Er setzt sich für die Interessen des Stadttturnverein gegenüber Sport, Politik und Wirtschaft ein, vertritt diesen und fördert die gesellschaftliche Anerkennung sowie Positionierung in der Öffentlichkeit.

Unabhängigkeit

Artikel 9

- 1 Der Stadttturnverein ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), des St. Galler Turnverbandes (SGTV) und des Kreisturnverbandes Toggenburg (KTVT) und kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden im Sportbereich (z.B. Regionaler Volleyballverband Nordostschweiz (RVNO), Swiss Volley oder Turnakademie) beitreten.
- 2 Seine Mitglieder sind in der Regel zusätzlich Mitglied des Fachverbandes der von ihnen betriebenen Sportart.
- 3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zugehörigkeit zu Verbänden verschiedener Sportbereiche und Mitgliedschaft von Fachverbänden.

Mitgliedschaft
in anderen
Verbänden

Artikel 10

- 1 Der Stadttturnverein kann Mitglied anderer Vereine oder Organisationen werden, sofern deren Tätigkeit in seinem Interesse liegt. Die Statuten solcher Organisationen dürfen mit seinen eigenen nicht im Widerspruch stehen.
- 2 Er kann sich durch eine solche Organisation in anderen Gremien vertreten lassen.
- 3 Eine solche Mitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mitglied in anderen
Vereinen und
Organisationen

KAPITEL III MITGLIEDSCHAFT

Artikel 11

- 1 Dem Stadttturnverein kann jeder, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Religion oder Nationalität beitreten.

Mitglieder

Artikel 12

- 1 Der Stadttturnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Jugendmitglieder
 - b) Juniorenmitglieder
 - c) Aktivmitglieder
 - d) Leistungssportler
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Gönner

Mitgliederkategorien

Artikel 13

- 1 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Die Sparten regeln im Spartenreglement Zulassung und Rechte von Vertretungen durch Erziehungsberechtigte dieser Mitglieder im Führungsteam oder der Spartenversammlung.

Jugendmitglieder

Artikel 14

- 1 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 20 Jahre alt werden.

Juniorenmitglieder

Artikel 15

- 1 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Aktivmitglieder



Artikel 16

Leistungssportler

- 1 Leistungssportler sind Mitglieder, welche eine vom Stadtturnverein, von Swiss Olympic oder anderen Verbänden entsprechend definierte Sportart betreiben (Bsp. Kunstturnen). Sie müssen verbandsspezifische Bedingungen (z.B. Eignungstest, Nomination durch Verband usw.) erfüllen, um in diese Mitgliederkategorie aufgenommen zu werden.
- 2 Leistungssportler gehören den Mitgliederkategorien Jugend, Junior oder Aktive an.
- 3 Aufgrund der grossen Anzahl von Trainingseinheiten und Wettkampfteilnahmen und dem Bedarf an speziell ausgebildeten Leitenden entstehen hohe Kosten für den Stadtturnverein. Ein Leistungssportler hat sich deshalb zusätzlich zum Mitgliederbeitrag mit einem Leistungssportbeitrag daran zu beteiligen.
- 4 Leistungssportler mit Zugehörigkeit zu einem anderen Stammverein (ohne zusätzliche Mitgliedschaft im Stadtturnverein Wil) und Teilnahme an Leistungssport-Trainings des Stadtturnverein werden vom Mitgliederbeitrag des Stadtturnverein befreit. Sie zahlen einzig den Leistungssportbeitrag und sind nicht Mitglied des Stadtturnverein.

Artikel 17

Ehrenmitglieder

- 1 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Stadtturnverein. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
- 2 Sie werden auf Antrag des Mitgliederrats durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Sparte.
- 4 Deren Verbandsbeiträge trägt der Verein.

Artikel 18

Gönner

- 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des Jahresbeitrages erworben.

Artikel 19

Mehrfach Mitgliedschaft

- 1 Mehrfachmitgliedschaften von Aktivmitgliedern, d.h. Mitglied in zwei oder mehr Sportsparten sind möglich.
- 2 Als Mitgliederbeitrag wird der Beitrag der Sportsparte mit dem höchsten Jahresbeitrag bzw. den Teams oder Gruppen einer Sparte, in dem das Mitglied Leistungen beansprucht verrechnet. Bei Beanspruchung von Leistungen verschiedener Teams oder Gruppen werden Beiträge an Verbände nur einmal pro Mitglied berechnet.

Artikel 20

Eintritt

- 1 Interessierte können dem Stadtturnverein jederzeit mittels eines Beitrittsgesuchs an eine Sportsparte beitreten und dadurch an den Trainings teilnehmen.
- 2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des erziehungsberechtigten Vertreters.
- 3 Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Spartenleitung.



Artikel 21

Lizenzen

- 1 Die Mitglieder können die Lizenz eines Sportverbands zur Teilnahme an Wettkämpfen erwerben.
- 2 Lizenzgebühren müssen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag an den Stadttturnverein bezahlt werden. Die Sportsparte bestimmt, ob die Lizenzkosten übernommen werden.
- 3 Die Sportsparte entscheidet über die Teilnahme an lizenzpflichtigen Wettkämpfen und erstellt bei Bedarf ein Lizenzreglement.

Artikel 22

Übertritt

- 1 Der Übertritt als Aktivmitglied zum Gönner oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen.
- 2 Ebenso der Übertritt von einer Sportsparte in eine andere.

Artikel 23

Transfer

- 1 Für lizenzierte Sportler gelten die Transferbestimmungen des lizenzierenden Verbandes.
- 2 Es ist Aufgabe der Sportsparte allfällige Transfers reglementkonform abzuwickeln und ein Transferreglement auszuarbeiten.
- 3 Das Reglement wird durch die Spartenleitung in Kraft gesetzt und regelt wer die Kosten der Transfers trägt.
- 4 Zusätzlich gelten die Bestimmungen für «Beendigung und Austritt».

Artikel 24

Beendigung, Austritt

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds.
- 2 Der Austritt aus dem Stadttturnverein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an die Sportspartenleitung möglich.
- 3 Einem Austrittsbegehren kann, sofern sämtliche Verpflichtungen dem Stadttturnverein gegenüber erfüllt sind, jederzeit stattgegeben werden. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- 4 Für die Dauer von Auf- oder Abstiegsspielen und während der Vorbereitungsphase auf regionale oder nationale Wettkämpfe ist der Austritt nicht möglich.
- 5 Für Gönner erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Artikel 25

Ausschluss

- 1 Mitglieder, die den Statuten, den Kernwerten, dem Leitbild, den Regeln für die Vereinskultur und Beschlüssen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Stadttturnverein schaden, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Stadttturnverein nicht nachkommen, gegen Ethik- oder Dopingregeln verstossen, müssen durch den Mitgliederrat, auf Antrag der Spartenleitung oder der Vereinsleitung ohne Angabe von Gründen verwarnt oder ausgeschlossen werden.
- 2 Bei Ausschluss verlieren sie ihre Rechte und jeden Anspruch gegenüber dem Stadttturnverein.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen beim Mitgliederrat schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.
- 4 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es von der Vereinsleitung ausgeschlossen werden.



Artikel 26

Rechte

- 1 Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Juniorenmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - a) Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der vorliegenden Statuten
 - b) Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
- 2 Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten, des Leitbilds und der Regeln für die Vereinskultur.

Artikel 27

Pflichten

- 1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Stadttturnverein zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe, die Regeln für die Vereinskultur sowie Leitbild und Kernwerte zu befolgen und die Reglemente der Verbände zu beachten.
- 2 Mit dem Vereinseintritt beginnt auch die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr.
- 3 Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 4 Von den Mitgliedern (ausser Gönner) wird erwartet, bei Aktivitäten gemäss Jahresprogramm des Stadttturnverein und seiner Sportsparten mitzuhelfen.

Artikel 28

Mitgliederbeiträge

- 1 Der Mitgliederbeitrag setzt sich bei den Sportsparten aus dem Beitrag für die Sportsparte und dem Beitrag für den Stadttturnverein zusammen.
- 2 Der Mitgliederbeitrag für den Stadttturnverein (inkl. Gönnerbeiträge) wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag Mitgliederrat verabschiedet.
- 3 Der Mitgliederbeitrag an die Sportsparten wird von den Sportsparten definiert.

Artikel 29

Befreiung Mitgliederbeitrag

- 1 Folgende Mitglieder sind von der Beitragspflicht (Verein und Sportsparte) befreit:
 - a) Mitglieder mit einer Funktion in der Vereinsleitung und in der Sportspartenleitung
 - b) Trainer und Leiter, die ihr Amt für den Stadttturnverein ausüben und mindestens eine Trainingseinheit pro Woche dafür einsetzen.
 - c) Schiedsrichter und Wertungsrichter mit regelmässigen Einsätzen
 - d) Ehrenmitglieder
- 2 Bei Mitgliedschaft von mehreren Teams oder Gruppen beschränkt sich die Befreiung vom Mitgliederbeitrag auf das Team bzw. die Gruppe, in der eine Funktion gemäss Abs. 1 ausgeführt wird.

Artikel 30

Bussen

- 1 Jedes Mitglied ist für sein Verhalten persönlich verantwortlich.
- 2 Für Strafen oder Bussen, die es wegen sportlichem oder persönlichem Fehlverhalten erhält, muss es selbst aufkommen.
- 3 Der Stadttturnverein verrechnet fehlbaren Mitgliedern und Mannschaften finanzielle Umtriebe, die aus dem Verhalten einzelner Mitglieder und Mannschaften entstehen.

KAPITEL IV ORGANISATION

Artikel 31

Sportsparten

- 1 Der Stadttturnverein organisiert sich in Sportsparten.

Artikel 32

Protokoll

- 1 Über alle Sitzungen des Vereins, der Sportsparten, der Sparten-Versammlung und dem Mitgliederrat sowie Vereinsleitungs- und Projektsitzungen ist ein Protokoll zu führen.



Artikel 33

- 1 Als Funktionsträger werden alle Mitglieder bezeichnet, welche eine Funktion (z.B. Trainer, Leiter, Präsident, Leiter Finanzen usw.) im Stadttornverein ausüben.

Funktionsträger

Artikel 34

- 1 Die Detailaufgaben der Vereinsleitung, der Funktionsträger und Projektgruppen sind in Reglementen und Funktionsbeschreibungen verbindlich zu umschreiben.
- 2 Für den Erlass der Reglemente und Funktionsbeschreibungen ist die Zustimmung der Vereinsleitung notwendig.

Reglemente und Funktionsbeschreibungen

Artikel 35

- 1 Der Stadttornverein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.
- 2 Der Stadttornverein unterhält ein historisches Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände welche für die Geschichte des Stadttornverein, der Stadt und ihre Bevölkerung Bedeutung haben. Diese werden im Stadtarchiv der Politischen Gemeinde Wil als Kompetenzstelle für Aktenführung und Archivierung aufbewahrt. Sie sind für die Öffentlichkeit zugänglich.
- 3 Alle wichtigen Dokumente sind im Archiv aufzubewahren. Dies erfolgt durch digitale Archivierung in den vom Stadttornverein verwendeten Verwaltungs- und Archivierungsprogrammen sowie durch zusätzliche physische Ablage von wichtigen Unterlagen (z.B. Protokollen) für die spätere Archivierung im historischen Archiv.
- 4 Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Funktionsbeschreibung festzulegen.

Archiv

Artikel 36

- 1 Der Stadttornverein unterstützt die Freiwilligenarbeit aktiv und stärkt das Ehrenamt.
- 2 Führungsaufgaben werden an kompetente Ehrenamtliche übertragen, die wenn möglich über entsprechende Erfahrung in ihrem Sachgebiet verfügen.

Freiwilligenarbeit

Artikel 37

- 1 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden dort, wo das Ehrenamt an seine Grenzen stösst, qualifizierte und ausgewiesene Personen im Teilzeitpensum mit entsprechender Entschädigung angestellt.

Teilzeitpensum

Artikel 38

- 1 Die Mitglieder des Stadttornverein werden regelmässig über die aktuellen Aktivitäten, Sportereignisse und Resultate informiert.

Kommunikation, Information

Artikel 39

- 1 Verantwortlich für das Krisenmanagement und das Krisenkonzept ist der Krisenstab des Stadttornverein.
- 2 Die Mitglieder des Krisenstab und des Interventionsteams werden durch die Vereinsleitung nominiert.

Krisenstab Interventionsteam

KAPITEL V DATENSCHUTZ

Artikel 40

- 1 Der Stadttornverein nimmt Datenschutz ernst und behandelt seine Mitgliederdaten mit äusserster Sorgfalt, damit geschützte Daten ohne Einverständnis des Mitglieds nicht an die Öffentlichkeit oder in falsche Hände geraten.
- 2 Wir halten uns an die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Grundsatz



Artikel 41

- 1 Der Schutz der Vertraulichkeit und Integrität von Informationen basiert auf dem «Verhältnismässigkeitsprinzip»: Es erlaubt nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich für die Vereinsführung nötig sind.
- 2 Es werden nur die Daten aus dem Beitrittsgesuch/Datenblatt verwendet.

Verhältnismässigkeit

Artikel 42

- 1 Durch Unterschrift des «Einverständnis Datenschutz» (bei Fehlen des Beitrittsgesuchs/Datenblattes) gibt jedes Mitglied die Einwilligung zur Bearbeitung der erhobenen Daten.

Einwilligung

Artikel 43

- 1 Innerhalb des Stadttturnverein beschränkt sich die Bekanntgabe von Mitgliederdaten auf Listen mit Vorname, Name, Geburtsdatum, Post- und E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer.
- 2 Diese werden für administrative und organisatorische Bedürfnisse oder zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, Art. 64 Abs. 3 ZGB) an Funktionsträger abgegeben.
- 3 Alle weiteren Informationen über Mitglieder gelten als geschützte Daten.
- 4 Die Weitergabe von Mitgliederdaten (Vorname, Name, Post- sowie E-Mail-Adresse, Telefon-Nummer, Geburtsdatum und Geschlecht) an Dritte ausserhalb des Stadttturnvereins erfolgt mit folgendem Zweck:
 - a) An Verbände (z.B. Schweizerischen Turnverband) für die Mitgliederdatei sowie an die Sportversicherungskasse STV [SVK-STV])
 - b) Für Lizenzen und Anmeldungen an Wettkämpfe/Turniere

Transparenz

Artikel 44

- 1 Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 2 Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3 Für alle weiteren Verwendungen muss die Vereinsleitung die Einwilligung eines jeden Mitglieds einholen.

Zweckbindung

Artikel 45

- 1 Auf Social-Media werden nur sportliche Ergebnisse (z.B. Berichte, Ranglisten) veröffentlicht.
- 2 Dabei werden nur Name, Vorname; Jahrgang und Resultat des Mitglieds bekanntgegeben.

Social-Media

Artikel 46

- 1 Durch Unterschrift der «Einverständniserklärung Foto- und Videoaufnahmen» (bei Fehlen des Beitrittsgesuchs/Datenblattes) geben die Mitglieder ihr Einverständnis, dass der Stadttturnverein auch diejenigen Bilder von Vereinsanlässen, auf welchen das Mitglied erkennbar ist, zeitlich und räumlich unbegrenzt sowie entschädigungslos für Marketingmassnahmen und zur Veröffentlichung im Internet oder sonstigen Medien nutzen kann.

Foto- und Videoaufnahmen

Artikel 47

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht bei der Vereinsleitung Auskunft zu verlangen, ob und welche Daten über das Mitglied bearbeitet werden.

Auskunftsrecht

Artikel 48

- 1 Eine einmal erteilte Einwilligung kann grundsätzlich jederzeit zurückgezogen werden.
- 2 Verursacht ein solcher Rückzug Aufwände, kann eine Übernahme dieser Aufwände durch die zurückziehende Person verlangt werden.

Rückzug der Einwilligung



KAPITEL VI FINANZEN UND HAFTUNG

Artikel 49

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Rechnungsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.
- 2 Bilanz und Erfolgsrechnung sind vorab von der Vereinsleitung und abschliessend von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Geschäftsjahr

Artikel 50

- 1 Der Stadtturnverein und die Sportsparten finanzieren sich durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - c) Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - d) Beiträge von «Jugend+Sport»
 - e) Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - f) Einnahmen aus Sponsoring
 - g) Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - h) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Finanzierung

Artikel 51

- 1 Die Ausgaben des Stadtturnverein und der Sportsparten sind insbesondere:
 - a) Verbandsbeiträge
 - b) Personalkosten
 - c) Verwaltungskosten
 - d) Turnbetriebskosten
 - e) Teilnahme an den von Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
 - f) Funktionsträger-Ausbildungen
 - g) Nachwuchsförderung
 - h) Geräte- und Materialanschaffungen und -Unterhalt
 - i) Entschädigungen an Funktionsträger, Teilpensen und externe Mitarbeiter
 - j) Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
 - k) Gesellschaftliche Anlässe
 - l) weitere durch die Mitgliederversammlung oder die Vereinsleitung beschlossene Ausgaben
 - m) ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgabenkompetenz.

Ausgaben

Artikel 52

- 1 Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen, um Risiken zu vermeiden.
- 2 Die Vereinsleitung bezeichnet die Stelle, bei der die Anlagen deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.
- 3 Mit dem Vermögen dürfen keine riskanten Anlagen oder Spekulationsgeschäfte getätigt werden.

Vermögensanlage

Artikel 53

- 1 Der Stadtturnverein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten.
- 2 Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Mitgliederversammlung.

Fonds

Artikel 54

- 1 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Erfolgsrechnung.
- 2 Sie sind gesondert auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Verwaltung von Fonds

Artikel 55

- 1 Der Stadtturnverein handelt nicht gewinnorientiert.
- 2 Wird durch die Ausübung der Vereinstätigkeit dennoch ein Gewinn oder Verlust erzielt, muss dieser sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, über das Eigenkapital, bestehende Fonds oder Rückstellungen verbucht werden.

Gewinn, Verlust



Artikel 56

Finanzplanung

- 1 Die Vereinsleitung sorgt für eine rollende Finanzplanung und plant genügend Liquidität und Vereinsvermögen, um die Vereinsaktivitäten sicherzustellen.
- 2 Sie trägt die Verantwortung für ein längerfristig ausgeglichenes Budget. Einnahmen, Mitgliederbeiträge und Ausgaben sind durch die Vereinsleitung rechtzeitig anzupassen und vom Mitgliederrat zu genehmigen, um dieses Ziel zu erreichen.
- 3 Droht Zahlungsunfähigkeit muss die Vereinsleitung umgehend eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Artikel 57

Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Stadttturnverein haftet einzig das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Stadttturnverein und der Sportsparten ist ausgeschlossen.
- 3 Vorbehalten bleiben die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB und strafbare Handlungen.

Artikel 58

Versicherungen

- 1 Der Stadttturnverein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- 2 Als Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes ist die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) für alle Mitglieder des Stadttturnvereins (ausser Gönner und Leistungssportler, die Mitglied eines anderen Stammvereins sind) obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.
- 3 Die Versicherungsprämie wird vom Stadttturnverein entrichtet.
- 4 Unfälle und Haftpflichtfälle sind der Vereinsleitung unverzüglich zu melden.
- 5 Bei ungenügendem Versicherungsschutz eines Mitgliedes können der Stadttturnverein und seine Funktionsträger in keinem Fall in irgendeiner Weise belangt werden.

KAPITEL VII ORGANE

Artikel 59

Organe

- 1 Die Organe des Stadttturnvereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Mitgliederrat
 - c) Revisoren
 - d) Vereinsleitung
 - e) Sportspartenleitungen
 - f) Sportspartenversammlungen Sport-Sparte
 - g) Projektgruppen

Kapitel VII. a) Mitgliederversammlung

Artikel 60

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadttturnverein.
- 2 Sie wird alljährlich im 1. Quartal des Jahres zur Behandlung und Erledigung der Vereinsgeschäfte durchgeführt.

Artikel 61

Einberufung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Vereinsleitung einberufen.
- 2 Die Bekanntgabe des Datums einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus.



- 3 Die Mitglieder werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- 4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Digitale Einladungen (z. B. per E-Mail, Apps usw.) sind gültig.

Artikel 62

- 1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann zur Beurteilung von umstrittenen und/oder dringenden Geschäften von der Mitgliederversammlung, von der Vereinsleitung oder von einem Fünftel der Mitglieder (ausser Gönner) durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- 2 Der Mitgliederrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen unter Angabe von Gründen und der Traktanden eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- 3 Sie muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.
- 4 Die Einladung muss mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge versandt werden.

Ausserordentliche
Mitgliederversammlung

Artikel 63

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
 - a) Appell
 - b) Wahl der Stimmzähler
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung der Vereinsleitung
 - f) Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung
 - g) Wahl des Präsidenten Mitgliederrat
 - h) Wahl der Revisoren
 - i) Genehmigung des Jahresbudgets
 - j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - k) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - l) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Mitgliederrat oder der Vereinsleitung eingebrachte Geschäfte
 - m) Genehmigung von Änderungen des Leitbildes
 - n) Genehmigung von Änderungen der Statuten
 - o) Genehmigung von Gründung neuer Sportsparten
 - p) Ernennungen, Ehrungen
 - q) Entscheid über Ausschlussreklure von Mitgliedern
 - r) Beschlussfassung über die Auflösung des Stadttornverein

Aufgaben und
Kompetenzen

Artikel 64

- 1 Das Einreichen von Traktanden zuhanden einer Mitgliederversammlung hat spätestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet an die Vereinsleitung zu erfolgen.

Traktandierungsanträge

Artikel 65

- 1 Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen, nach Ablauf der Frist für Traktandierungsanträge, an der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Anträge zu einzelnen
Traktanden

Artikel 66

- 1 Mit Ausnahme der Gönner sowie Leistungssportler mit anderer Stammverein-Mitgliedschaft und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden und haben das Recht Anträge zu stellen.
- 2 Alle Mitglieder der Vereinsleitung sind stimmberechtigt. Dies gilt auch für Vereinsleitungs-Mitglieder ohne Vereinsmitgliedschaft.
- 3 Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Stimm-, Wahl- und
Antragsrecht

Artikel 67

Wahlen und
Abstimmungen



<p>1 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern von der Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.</p>	
<p>Artikel 68</p> <p>1 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>2 Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.</p> <p>3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	<p>Erforderliches Mehr</p>
<p>Artikel 69</p> <p>1 Jede Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Anzahl Stimmzähler durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>Wahlvorgang</p>
<p>Artikel 70</p> <p>1 Das Abstimmungs- und Wahlbüro wird durch die Revisoren gestellt.</p>	<p>Abstimmungs- und Wahlbüro</p>
<p>Artikel 71</p> <p>1 Das Abstimmungs- und Wahlbüro hat über die anwesenden Mitglieder eine Präsenzliste zu führen. Die Präsenzliste wird der Vereinsleitung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Präsenzliste</p>
<p>Artikel 72</p> <p>1 Ein Ordnungsantrag wird sofort zur Abstimmung gebracht.</p>	<p>Ordnungsanträge</p>
<p>Artikel 73</p> <p>1 Das relative oder einfache Mehr entspricht der höheren Anzahl Stimmen, welche ein Kandidat oder Antrag auf sich vereint.</p> <p>2 Enthaltungen werden nicht mitgezählt.</p>	<p>Relatives oder einfaches Mehr</p>
<p>Artikel 74</p> <p>1 Eine absolute Mehrheit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimm- und Wahlberechtigten für einen bestimmten Vorschlag oder Kandidaten stimmen.</p> <p>2 Enthaltungen werden mitgezählt und gelten als Neinstimmen.</p>	<p>Absolutes Mehr</p>
<p>Artikel 75</p> <p>1 Die Zweidrittelmehrheit entspricht 2/3 der abgegebenen Stimmen. Gebrochene Zahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.</p> <p>2 Enthaltungen werden als gültige Stimmen mitgezählt.</p> <p>3 Beispiel: Anwesende Stimmberechtigte 89; $2/3 \times 89 = 59.33$, ergibt aufgerundet 60 Stimmen.</p>	<p>Zweidrittel Mehrheit</p>
<p>Artikel 76</p> <p>1 Als Basis (100%) gilt die Anzahl Mitglieder gemäss zuletzt erstelltem Mitgliederverzeichnis.</p> <p>2 Diese Zahl wird durch 5 geteilt (20%). Gebrochene Zahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.</p> <p>3 Beispiel: 423 stimmberechtigte Mitglieder geteilt durch 5 = 84,6, ergibt aufgerundet 85.</p>	<p>Zwanzig Prozent der Mitglieder</p>
<p>Artikel 77</p> <p>1 Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen und Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>2 Den zuletzt eingereichten Antrag dem Zweitletzten gegenüberstellen. Der unterlegene Antrag scheidet aus.</p> <p>3 Der verbleibende Änderungsantrag wird dem nächsten gegenüber gestellt usw., bis der zuletzt verbleibende Änderungsantrag dem ursprünglichen Antrag gegenübersteht.</p> <p>4 Über den zuletzt verbleibenden Antrag wird endgültig abgestimmt.</p>	<p>Vorgehen bei Abstimmungen über mehrere Anträge</p>



Artikel 78

- 1 Der Antrag mit der höheren Stimmenzahl obsiegt.
- 2 Über den zuletzt verbleibenden Antrag wird endgültig abgestimmt.

Antrag mit einem
Gegenantrag

Artikel 79

- 1 Sobald sich mehr als zwei Kandidaten für ein Amt bewerben bzw. vorgeschlagen werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Mehrheit aller abgegebenen, gültigen Stimmen). Enthaltungen werden mitgezählt.
- 2 Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr entscheidet im zweiten Wahlgang das einfache Mehr: Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewinnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3 Erreichen zwei Kandidaten im 2. Durchgang die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

Wahlen mit mehr als zwei
Kandidaten

Artikel 80

- 1 Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Versammlungsführung

Kapitel VII. b) Mitgliederrat

Artikel 81

- 1 Der Mitgliederrat des Stadtturnverein ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- 2 Er berät und unterstützt die Arbeit der Vereinsleitung.
- 3 Der Mitgliederrat überwacht die Geschäftsführung der Vereinsleitung und berät diese in wichtigen Angelegenheiten auf Vereinsebene. Zu diesen wichtigen Aufgaben gehören u.a. wirtschaftliche Fragen des Stadtturnverein sowie mitgliederbezogene Themen.
- 4 Der Mitgliederrat erstattet der Vereinsleitung regelmässig Bericht.

Auftrag

Artikel 82

- 1 Der Mitgliederrat kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- 2 Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen unter Angabe von Gründen und der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 3 Er kann von der Vereinsleitung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Stadtturnverein verlangen oder Einsicht in die Unterlagen des Stadtturnverein nehmen.
- 4 Er kann Traktandierungsanträge für Sachgeschäfte in der Vereinsleitung stellen. Über solche Anträge ist in der nächsten Sitzung der Vereinsleitung zu entscheiden.
- 5 Darüber hinaus bildet der Mitgliederrat das Vereinsgremium, das als unmittelbares Bindeglied und Sprachrohr zwischen der Vereinsleitung und den Mitgliedern wirken soll.
- 6 Der Mitgliederrat soll die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Stadtturnverein vertreten und Vorschläge der Mitglieder in den Stadtturnverein tragen.
- 7 Mitglieder können sich mit ihren Anliegen jederzeit direkt an den Mitgliederrat wenden.

Kompetenzen

Artikel 83

- 1 Gebildet wird der Mitgliederrat aus Vertretern der Sportsparten: bis 50 Mitglieder zwei Mitglieder im Mitgliederrat, bis 100 drei, bis 200 vier und bis 400 fünf.
- 2 Alle Sportsparten zusammen können eine Vertretung der Erziehungsberechtigten und eine der Athleten mit je einer Stimme als Vertreter in den Mitgliederrat nominieren.

Zusammensetzung



- 3 Als Athletenvertreter können Athleten aus dem Leistungssport nominiert werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.
- 4 Für die Vertretung der Trainer kann ein Leistungssport-Trainer nominiert werden.
- 5 Die einzelnen Sportsparten bestimmen ihre Vertretungen selbst.

Artikel 84

- 1 Sitzungen des Mitgliederrates leitet der Präsident des Mitgliederrates.
- 2 Für alle übrigen Chargen konstituiert sich der Mitgliederrat selbst.

Artikel 85

- 1 Der Präsident des Mitgliederrats wird jedes Jahr direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinsleitung teilnehmen.
- 3 Er ist Mitglied in Projektgruppen, in denen die Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung besprochen und entschieden werden.
- 4 Der Präsident nimmt die Funktion als «Kontaktperson in Krisensituationen» wahr. Er vermittelt bei Regelüberschreitungen und Grenzverletzungen.
- 5 Bei nicht strafbaren Handlungen wie Verletzung von Anstands- oder vereinsinternen Regeln, greift er ein oder löst das «Case Management» aus.
- 6 Bei strafbaren Handlungen (z. B. sexuelle Übergriffe) beruft er das Interventionsteam oder den Krisenstab ein.

Artikel 86

- 1 Der Mitgliederrat ist zuständig für alle Mitgliedschaftsthemen:
 - a) Umwandlungen von Mitgliedschaften auf Antrag der Spartenleitung
 - b) Aussprechen von Verwarnungen und Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern auf Antrag der Spartenleitung oder der Vereinsleitung
 - c) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
 - d) Schlichtung und Regelung von aussergewöhnlichen Belangen unter Mitgliedern. Der Mitgliederrat nimmt die Funktion des «Case Managements» im Rahmen der Regeln für die Vereinskultur wahr.

Artikel 87

- 1 Der Mitgliederrat ist zusätzlich für folgende allgemeine Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Beratung des von der Vereinsleitung erstellten Jahresbudgets und Vorlage zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung.
 - b) Bewilligung von dringlichen Budgetüberschreitungen im Rahmen von 10% des Gesamtbudgets, welche die Ausgabenkompetenzen der Vereinsleitung übersteigen.
 - c) Beschlussempfehlung über die Jahresrechnung des Stadtturnverein an die Mitgliederversammlung.
 - d) Der Mitgliederrat kann der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Art und Höhe der Beiträge und Umlagen unterbreiten.
 - e) Die Sitzungen des Mitgliederrates finden mindestens zweimal pro Jahr statt, im Übrigen so oft es die Erfordernisse verlangen
 - f) Wird in einer Sitzung des Mitgliederrates eine Angelegenheit behandelt, die ein Vereinsmitglied eingebracht hat, das dem Mitgliederrat nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.

Kapitel VII. c) Vereinsleitung

Artikel 88

- 1 Die Vereinsleitung ist das Führungsorgan des Stadtturnverein.
- 2 Sie ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Organisation

Präsident

Aufgaben, Mitgliedschaft

Aufgaben

Führung



- 3 In der Vereinsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 40 % vertreten sein.

Artikel 89

Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsleitung setzt sich aus mindestens drei gewählten Mitgliedern sowie den Sportspartenleitern zusammen.
- 2 Die Stabsfunktionen Administration/Mitglieder/Personal, Vereinsentwicklung und Events sowie der Sportleiter Erwachsene (esa) und der Sportleiter Nachwuchs (J+S) nehmen bei Bedarf an den Sitzungen der Vereinsleitung teil.

Artikel 90

Wahl, Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder der Vereinsleitung werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die maximale Amtszeit ist auf zehn Jahre beschränkt.
- 3 Rücktritte aus der Vereinsleitung sind nach Bekanntwerden zu melden oder aber spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung der Vereinsleitung einzureichen.
- 4 Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vereinsleitungs-Mitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in die Vereinsleitung dazu wählen (kooptieren). Maximal dürfen zwei Vereinsleitungs-Mitglieder kooptiert werden.
- 5 Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vereinsleitungs-Mitglieds.
- 6 Für die Wahl in die Vereinsleitung ist keine Mitgliedschaft erforderlich.

Artikel 91

Konstituierung

- 1 Die Vereinsleitung (Präsident, Leitung Finanzen, Leitung Marketing und Kommunikation) konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre einen Präsidenten. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Leiter Finanzen vertreten.
- 2 Ämterkumulation ist möglich.

Artikel 92

Aufgaben

- 1 Die Vereinsleitung hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung des Stadtturnverein nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
 - b) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse
 - c) Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
 - d) Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
 - e) Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
 - f) Sie kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
 - g) Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen) und Projektgruppen für befristete Aufgaben und Projekte
 - h) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - i) Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Stadtturnverein nach aussen

Artikel 93

Kompetenzen

- 1 Die Vereinsleitung verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 2 Die Kompetenzen der Vereinsleitung werden im Vereinsleitungs-Reglement definiert. Dieses ist vom Mitgliederrat zu genehmigen.



Artikel 94

- 1 Die Ausgabenkompetenz der Vereinsleitung richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung bewilligten Budget.
- 2 Die Vereinsleitung hat die Kompetenz, in der Zeit zwischen Jahresabschluss und Mitgliederversammlung anteilmässige Ausgaben in der Höhe des Vorjahresbudgets zu tätigen.
- 3 Ausserhalb des genehmigten Budgets hat die Vereinsleitung für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 2'000.00 pro Sachgeschäft, maximal CHF 6'000.00 pro Jahr.
- 4 Für wiederkehrende Ausgaben, die nicht im genehmigten Budget enthalten sind, hat die Vereinsleitung eine Finanzkompetenz von CHF 500.00 pro Sachgeschäft, maximal CHF 1'000.00 pro Jahr.
- 5 Zusätzlich zu diesen Ausgabenkompetenzen kann die Vereinsleitung Bewilligungen für dringende Fälle im Betrag von CHF 2'000.00 pro Jahr oder für wiederkehrende Ausgaben von maximal CHF 500.00 pro Jahr auf Antrag den Sportsparten erteilen.
- 6 In dringenden Fällen kann der Mitgliederrat höhere Ausgaben bewilligen.
- 7 Die Einhaltung der finanziellen Kompetenzen wird von den Revisoren überprüft.

Ausgabenkompetenz

Artikel 95

- 1 Die Vereinsleitung versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens zweimal pro Vereinsjahr.
- 2 Jedes Vereinsleitung-Mitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Versammlung

Artikel 96

- 1 Sofern kein Vereinsleitungs-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital) gültig. Auf dem Zirkulationsweg kommen Beschlüsse bei Zustimmung aller Vereinsleitungsmitglieder zustande.
- 2 Die Vereinsleitung entscheidet mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlussfassung

Artikel 97

- 1 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Artikel 98

- 1 Der Stadttornverein verpflichtet sich rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vereinsleitungsmitglied.
- 2 Für einzelne Geschäfte kann die Vereinsleitung Einzelvollmacht erteilen.

Zeichnungsberechtigung

Kapitel VII. d) Projektgruppen

Artikel 99

- 1 Für besondere Aufgaben können durch die Vereinsleitung Projektgruppen gebildet werden. Diese sind gegenüber der Vereinsleitung zur Rechenschaft verpflichtet.
- 2 Nach Möglichkeit hat ein Mitglied der Vereinsleitung Einsitz zu nehmen.
- 3 In Projekten mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist der Präsident des Mitgliederrates Mitglied.
- 4 Die Aufgabenumschreibung erfolgt in Form von Reglementen, Funktionsbeschreibungen oder schriftlichem Auftrag.

Aufgabe und Kompetenzen

Kapitel VII. e) Revisoren

Artikel 100

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person für eine Amtszeit von drei Jahren.
- 2 Die Amtsdauer ist auf maximal zwei Amtsperioden beschränkt.

Wahl, Zusammensetzung



- 3 Der Rücktritt als Revisor ist nach Bekanntwerden zu melden oder aber spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung der Vereinsleitung einzureichen.
- 4 Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Revisors.

Artikel 101

- 1 Im Sinne der Gewaltentrennung dürfen die Revisoren keine Funktionsträger des Stadttturnverein sein.

Gewaltentrennung

Artikel 102

- 1 Die Revisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung inkl. Fonds, Kassen von Projektgruppen und Abrechnungen von Festanlässen.
- 2 Mindestens einmal jährlich führen sie eine Stichprobe durch.
- 3 Sie erstatten der Vereinsleitung zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechend Anträge an die Mitgliederversammlung.
- 4 Der schriftliche Revisorenbericht muss der Vereinsleitung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 5 Die Jahresrechnung ist jeweils durch mindestens zwei Revisoren oder eine juristische Person zu kontrollieren.
- 6 Die Revisoren stellen das Wahlbüro der Mitgliederversammlung.

Auftrag

Artikel 103

- 1 Die Revisoren sind jederzeit berechtigt in die Buchhaltung und die Belege des Stadttturnverein Einsicht zu nehmen.

Einsicht

KAPITEL VIII SPORTSPARTE

Artikel 104

- 1 *Einberufung:* Dringend zu fassende Beschlüsse einer Sportsparte können der Spartenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Insbesondere über rein turnerische/sportliche Fragen der Sportsparten und die Beteiligung an Anlässen sowie Reglementsänderungen sind von der Spartenversammlung zu behandeln. Die Spartenversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- 2 *Zusammensetzung:* Die Einladung zur Spartenversammlung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder der Sportsparte.
- 3 *Stimm- und Wahlrecht:* Alle Mitglieder der Sportsparte sind stimm- und wahlberechtigt, im Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden und haben das Recht Anträge zu stellen.
Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Es gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 *Vertretung der Erziehungsberechtigten:* Die Sportsparten können eine Vertretung der Erziehungsberechtigten mit vollem Stimm- und Wahlrecht einsetzen.

Spartenversammlung

Artikel 105

- 1 Die Sportsparten sind vollumfänglich in den Stadttturnverein integriert und unterliegen den Statuten des Stadttturnvereins.
- 2 Jede Sportsparte erstellt ein eigenes Sportspartenreglement. Dieses bedarf der Zustimmung der Vereinsleitung.
- 3 Änderungen können durch zweidrittel Mehr der an einer Spartenversammlung Anwesenden der Vereinsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 4 Die Sportsparten sind durch ihren Leiter in der Vereinsleitung stimmberechtigt vertreten.

Sportspartenstatus



Artikel 106

- 1 Jede Sportsparte kann eine oder mehrere Sportarten umfassen.

Sportarten

Artikel 107

- 1 Der Zweck, die Organisation sowie spezielle Regelungen der Sportsparte finden sich im Sportspartenreglement.
- 2 Die Sportsparten stellen den sportlichen Betrieb des Stadtturnverein sicher:
 - a) Koordination aller sportlichen Trainings- und Wettkampftemen
 - b) Koordination/Absprache mit Sportleiter Erwachsene (esa) und Sportleiter Nachwuchs (J+S) über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, und Turnfesten
 - c) Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Sportleiter Erwachsene (esa) und Sportleiter Nachwuchs (J+S) zuhanden Vereinsleitung
 - d) Organisation von Trainings und Wettkämpfen
- 3 Die Sportsparten fokussieren sich auf die sportlichen Aktivitäten.
- 4 Administrative Arbeiten können durch die Vereinsleitung sichergestellt werden. Als Unterstützung definiert die Sportsparte eine Koordinationsstelle. Diese stellt den Austausch mit Vereinsleitung sicher (Finanzen, Administration, Events usw.).

Aufgabe

Artikel 108

- 1 Das Führungsteam setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) Dem Sportspartenleiter
 - b) Den Sportleitern (pro Sportteam/Riege)
 - c) Koordinationsstelle (Administration und Koordination mit Vereinsleitung).
 - d) Vertretung der Erziehungsberechtigten: Als Interessenvertretung der Jugendmitglieder kann die Sportsparte eine Vertretung der Erziehungsberechtigten nominieren.
- 2 Die Wahl des Führungsteams erfolgt durch die Spartenversammlung.
- 3 Das Führungsteam versammelt sich, wenn es der Sportspartenleiter oder die Mehrheit der Mitglieder als notwendig erachten.
- 4 Zusätzlich unterstützen der Sportleiter Erwachsene (esa) und der Sportleiter Nachwuchs (J+S) in den entsprechenden Themen.

Führungsteam

Artikel 109

- 1 Die Sportsparten stellen die Nachwuchsförderung in den von ihnen angebotenen Sportarten sicher.

Nachwuchs

Artikel 110

- 1 Neue Sportsparten müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Bewilligung des Sportspartenreglements von der Vereinsleitung bestätigt werden.

Gründung

Artikel 111

- 1 Die Auflösung einer Sportsparte erfolgt mittels eines Antrags einer zweidrittel Mehrheit der an der Spartenversammlung Anwesenden durch die Vereinsleitung.

Auflösung

Artikel 112

- 1 Die Sportsparte definiert den Mitgliederbeitrag für ihre Mitglieder.
- 2 Dieser wird vom Leiter Finanzen Verein in Rechnung gestellt.
- 3 Zusätzlich zum Beitrag an die Sportsparte entrichten die Mitglieder einen Beitrag an den Stadtturnverein, welcher von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Mitgliederbeiträge

Artikel 113

- 1 Die Sportsparte erstellt in Zusammenarbeit mit dem Leiter Finanzen Verein ein Jahresbudget.
- 2 Die Jahresrechnung wird vom Leiter Finanzen Verein erstellt.

Finanzen



- 3 Es ist für jede Sportsparte eine Erfolgsrechnung zu erstellen. Diese wird in der Rechnung des Stadtturnverein konsolidiert.
- 4 Entschädigungen für Helferdienste an Anlässen des Vereins gehen anteilmässig an die Sportsparte.

Artikel 114

Ausgabenkompetenz

- 1 Die Ausgabenkompetenz der Spartenleitung richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung bewilligten Budget.
- 2 Ausserhalb des genehmigten Budgets hat die Spartenleitung für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 1'000.00 pro Sachgeschäft, maximal CHF 2'000.00 pro Jahr.
- 3 In dringenden Fällen oder für wiederkehrende Ausgaben kann die Vereinsleitung zusätzliche Ausgaben bewilligen.
- 4 Die Einhaltung der finanziellen Kompetenzen wird von der Vereinsleitung und von den Revisoren überprüft.

KAPITEL IX SPORTPLATZ SONNENHOF WIL (TURNWIESE)

Artikel 115

Eigentum

- 1 Der Stadtturnverein ist Eigentümer des Grundstückes Kat. Nr. 1203, Sportplatz Sonnenhof mit Garderobe und Gerätehaus.

Artikel 116

Benutzung

- 1 Aufgrund der Pachtvereinbarung vom 31.07.1991 legt die Stadt Wil als Pächter die Benützungsregelung fest.

Artikel 117

Unterhalt

- 1 Der Unterhalt des Sportplatzes geht zu Lasten des Pächters.

Artikel 118

Finanzielles

- 1 Der vom Pächter entrichtete jährliche Pachtzins deckt primär die Auslagen der Kosten für Nachwuchs und Ausbildung.
- 2 Über die Verwendung eines allfälligen Restbetrages bestimmt die Vereinsleitung

Artikel 119

Verkauf

- 1 Der Sportplatz darf als Ganzes nicht verkauft werden. Minimale Grenzkorrekturen können vorgenommen werden, wobei nach Möglichkeit Realersatz zu erfolgen hat.
- 2 Teilverkäufe sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- 3 Wenn immer möglich ist die Variante Baurecht vorzuziehen.

Artikel 120

Zweckbestimmung

- 1 Der Sportplatz ist in der jetzigen Form zu belassen und darf grundsätzlich keiner anderen Zweckbestimmung zugeführt werden.
- 2 Belastungen (z.B. Hypothek, Baurecht usw.), Teilverkäufe, Unterterrainveränderungen und eine allfällige Änderung der Zweckbestimmung dürfen nur erfolgen, wenn der entsprechende Antrag an der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit befürwortet wird.

Artikel 121

Besonderes

- 1 Sollte der Stadtturnverein aufgelöst werden, so haben die Bestimmungen unter KAPITEL XI der Vereinsstatuten Gültigkeit.
- 2 Als zusätzliche Bedingung sei jedoch festgehalten, dass der Sportplatz immer als Grünzone erhalten bleiben muss.
- 3 Die Pachtvereinbarung mit der Stadt Wil ist im Grundbuch eingetragen.

KAPITEL X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 122

- 1 Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann nur von mindestens zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Anträge für Statutenänderungen müssen schriftlich bis 31. Dezember (mindestens zwei Monate vor Versammlungsdatum) an die Vereinsleitung eingereicht werden.

Teil- und Totalrevision

Artikel 123

- 1 Die Auflösung des Stadttornvereins sowie eine Änderung des Vereinszwecks können nur von einer speziell dazu einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Erforderlich ist dabei eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung

Artikel 124

- 1 Das sich bei einer Auflösung herausstellende Vermögen und Inventar inkl. der Fonds ist nach Begleichung aller Schulden dem Stadtrat Wil bis zur Neugründung eines «Stadttornverein Wil», zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben.
- 2 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Vermögensverwendung

Artikel 125

- 1 Zur Verwaltung des Grundstückes Kat. Nr. 1203 muss bei einer allfälligen Auflösung eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB errichtet werden.
- 2 Dieser Stiftung ist das Grundstück als Vermögen zu widmen, mit der Bestimmung, dass dasselbe einem zu gründenden Wiler Sport- oder Turnverein zur Nutzung zur Verfügung stehe.
- 3 Ein durch das kantonale Amtsnotariat zu bestimmender Sachwalter hat die Stiftung zu verwalten, bis ein neuer, im Sinne dieser Statuten gegründeter Wiler Sport- oder Turnverein in der Lage ist, mindestens einen dreigliedrigen Stiftungsrat zu bestellen.
- 4 Sollte innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein mehr gegründet werden, so fallen Vermögen und Inventar der Stadt Wil als Eigentum zu.

Sportplatz Sonnenhof

Artikel 126

- 1 Als neu gegründete Sportsparte im Stadttornverein kann jeder bestehende Sportverein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit mindestens zehn Mitgliedern aufgenommen werden.
- 2 Er darf nicht verschuldet sein und muss über die letzten fünf Jahre eine ausgeglichene Jahresrechnung ausweisen.
- 3 Aufnahmegesuche sind spätestens bis Ende September schriftlich einzureichen. Darin enthalten sind Angaben zu den bestehenden Vereinsstatuten, Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung, Liste aller Vereins- und Vorstandsmitglieder, Jahresrechnungen der letzten fünf Vereinsjahre sowie Nachweis über verfügbare Sport- bzw. Trainingslokale.
- 4 Es ist ein Fusionsvertrag zu erstellen. Darin wird auch die Auflösung des beitretenden Vereins geregelt.
- 5 Über die Aufnahme von Sportvereinen in eine bestehende Sportsparte entscheidet die Mitgliederversammlung vorbehältlich der Zustimmung der Sportpartenversammlung.
- 6 Die Sportsparte erstellt einen Fusionsvertrag.

Aufnahme von Sportvereinen



Artikel 127

Frühere Bestimmungen

- ¹ Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 2009.
- ² Mit der Teilrevision durch die 163. Mitgliederversammlung vom 31. März 2022 wurden folgende Artikel geändert:
Art. 4 - 2/3/4; Art. 5 - 2; Art. 7 - 1; Art. 10 - 1; Art. 11 - 2; Art. 14 - 1/2/3/4; Art. 16 - 1;
Art. 18 - 2; Art. 19 - 2; Art. 20 - 2; Art. 28 - 2; Art. 57 - 2; Art. 65 - 1; Art. 82 - 3; Art.
101 - 6; Art. 103 - 4; Art. 107 - 1
- ³ Mit der Teilrevision durch die 166. Mitgliederversammlung vom 27. März 2025 wurden nachfolgende Artikel geändert:
Art.4-2; Art.9-1; Art.17-3; Art.20-1/2; Art.21-1/3; Art.22-2/3; Art.23-2; Art.24-2/3;
Art.25-2; Art.26-1/5; Art.28-4; Art.29-3; Art.30-1/1a/1c; Art.32; Art.33-1; Art.35-1/2;
Art.36-2/3; Art.40-2; Art.43-1; Art.45-3; Art.46-1; Art.47-1; Art.53-2; Art.57-1/2/3;
Art.58-2; Art.59-4; Art.60-1d; Art.62-1; Art.64-1e/f; Art.65-1; Art.67-3; Art.72-1;
Art.82-2/3/4; Art.83-3/4/5; Art.84-2;3/4/5; Art.87-1a/b; Art.88-1a/b; Kapitel VII. c;
Art.89-1/2; Art.90-1/2; Art.91-1/2/3/4/5/6; Art.92-1; Art.93-1/1i; Art.94-1/2; Art.95-
1/2/3/4/5; Art.96-1/2; Art.97-1/2; Art.98-1; Art.99-1/2; Art.100-1/2; Art.101-3;
Art.103-1/3/4; Art.104-1; Art.106-2/3; Art.108-4; Art.111-1; Art.112-1; Art.115-3/4;
Art.129-2; Art.133-2; Art.139-3
bzw. gelöscht: Art.17; Art.27-2; Art.30a/b; Art.34-3; Art.82-2; Art.104-2; Art.114
bis 124 (nach «alter Nummerierung»).

Artikel 128

Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Vollversammlung vom 24. September 2020 genehmigt und treten auf den 1. November 2020 in Kraft.
- ² Die Teilrevision durch die 163. Mitgliederversammlung vom 31. März 2022 wurde genehmigt und tritt per 1. Mai 2022 in Kraft.
- ³ Die Teilrevision durch die 166. Mitgliederversammlung vom 27. März 2025 wurde genehmigt und tritt per 1. Mai 2025 in Kraft.

Wil, 9. Mai 2025

Stadttornverein Wil

Otávio Andrézinho
Leiter Finanzen

Milena Moser
Protokollführerin

Der St. Galler Kantonalverband SGTV hat via Zirkulationsbeschluss vom 3. Juli 2025 die Statuten des Stadttornverein Wil genehmigt.